

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Ausnahmen vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Unter welchen Voraussetzungen kann das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit bewilligen?

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung sind im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) festgelegt.

Nach § 9 Absatz 1 ArbZG ist ein generelles Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen vorgesehen. Abzugrenzen davon ist § 10 ArbZG, der gesetzliche Ausnahmetatbestände normiert, bei denen die Sonn- und Feiertagsarbeit für bestimmte Tätigkeiten zulässig ist. Für diese Tätigkeiten bedarf es keiner Ausnahmegewilligung. Bei Unsicherheit des Arbeitgebers, ob der gesetzliche Ausnahmetatbestand erfüllt ist, kann das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS), Abteilung Arbeitsschutz, auf Antrag eine Feststellung nach § 13 Absatz 3 Nummer 1 ArbZG treffen. Dies ist jedoch keine Ausnahmegewilligung.

Aufgrund von § 15 Absatz 2a ArbZG hat die Bundesregierung die Verordnung über die Arbeitszeit bei Offshore-Tätigkeiten (Offshore-Arbeitszeitverordnung – Offshore-ArbZV) erlassen. Nach § 5 Offshore-ArbZV ist Sonn- und Feiertagsarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zulässig, die Offshore-Tätigkeiten im Sinne des § 15 Absatz 2a ArbZG durchführen.

Das Ladenöffnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die darauf erlassene Bäderverkaufsverordnung lassen zusätzlich Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen zu.

Ausnahmebewilligungen durch das LAGuS können nach § 13 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 4, Absatz 5 oder § 15 Absatz 2 ArbZG erteilt werden.

Nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen

- a) im Handelsgewerbe an bis zu zehn Sonn- und Feiertagen im Jahr, an denen besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen,
- b) an bis zu fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern,
- c) an einem Sonntag im Jahr zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur,

und Anordnungen über die Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit treffen.

Nach § 13 Absatz 4 ArbZG soll die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, dass Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen mit Arbeiten beschäftigt werden, die aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern.

Nach § 13 Absatz 5 ArbZG hat die Aufsichtsbehörde abweichend von § 9 die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen, wenn bei einer weitgehenden Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt ist und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit die Beschäftigung gesichert werden kann.

Nach § 15 Absatz 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Für die Bearbeitung von Anträgen nach § 13 Absatz 4, Absatz 5 und § 15 Absatz 2 ArbZG hat das LAGuS die Richtlinie für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmebewilligungen zur Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen gemäß § 13 Absatz 4 und 5 sowie § 15 Absatz 2 ArbZG (Sonntagsarbeitsausnahmerichtlinie – SoArbARl M-V) vom 21. September 2010 zu beachten.

2. Inwieweit wird bei der Entscheidung die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe berücksichtigt?

Die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe wird in jeder Einzelfallprüfung im Rahmen der Ermessensausübung gegen die Individualinteressen abgewogen.

Bei Entscheidungen nach § 13 Absatz 4 ArbZG hat das LAGuS eine gebundene Ermessensentscheidung zu treffen, da die Aufsichtsbehörde die Beschäftigung bewilligen „soll“. Bei Entscheidungen nach § 13 Absatz 5 ArbZG hat das LAGuS die Beschäftigung zu bewilligen und kann nach dem Gesetzeswortlaut keine Ermessensentscheidung mehr treffen.

Außerdem gibt es gemäß § 11 ArbZG für die Beschäftigten gesetzlich vorgesehene Ausgleichsregelungen für die geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung.

3. Unter welchen Voraussetzungen kann in Bezug auf Frage 2 davon abgewichen werden?

Eine Abweichung von der Sonn- und Feiertagsruhe ist abhängig vom gestellten Antrag und der beabsichtigten Sonn- und Feiertagsbeschäftigung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit die betroffene Stadt bzw. Gemeinde informiert bzw. beteiligt?
 - a) Wenn ja, in welcher Form?
 - b) Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Durch das LAGuS erfolgt keine Beteiligung der Städte und Gemeinden, da dies weder gesetzlich noch durch Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

5. Wie viele Anträge auf Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit wurden bisher im Jahr 2023 durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern bewilligt (bitte nach Datum, Art des Gewerbes, Ort und Grund der Bewilligung auflisten)?

Im Jahr 2023 wurden mit Stand 12. Oktober 2023 insgesamt 256 Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erteilt. Eine genauere Aufschlüsselung ist nach den Standorten des LAGuS Rostock, Stralsund, Neubrandenburg und Schwerin wie folgt möglich:

Am Standort Rostock des LAGuS wurden im Jahr 2023 mit Stand 12. Oktober 2023 insgesamt 62 Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erteilt. Davon entfielen 54 Genehmigungen auf den Ausnahmegrund des § 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG. Dies bedeutet, dass die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen aufgrund besonderer Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich war.

Drei Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 c ArbZG wurden zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur erteilt. Weiterhin wurde eine Bewilligung aufgrund von § 13 Absatz 4 ArbZG zuerkannt, weil die Arbeiten aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern. Weitere vier Genehmigungen basieren auf § 13 Absatz 5 ArbZG. In diesen Fällen ist trotz weitgehender Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit kann die Beschäftigung gesichert werden. Auf der Grundlage der § 13 Absatz 3 Nummer 2 a und § 15 Absatz 2 ArbZG wurden an diesem Standort keine Bewilligungen erlassen.

Der Standort Rostock ist für die Antragsbearbeitung von Betrieben mit Betriebssitz in der Hansestadt Rostock und dem Landkreis Rostock sowie von ausländischen Betrieben, die in der Hansestadt oder dem Landkreis Rostock Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, zuständig.

Wirtschafts- zweig*	Genehmigungsgrund gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – Standort Rostock					
	§ 13 Abs. 3 Nr. 2a	§ 13 Abs. 3 Nr. 2b	§ 13 Abs. 3 Nr. 2c	§ 13 Abs. 4	§ 13 Abs. 5	§ 15 Abs. 2
10		1				
24		2				
24					1	
25		9				
25					1	
26		3				
27		1				
28		16				
30		2				
30					2	
31		1				
32		2				
32				1		
35		1				
41		3				
42		1				
43		7				
47			3			
61		2				
78		2				
81		1				
Summen:	0	54	3	1	4	0

Anmerkung:

* Als Wirtschaftszweig oder Branche bezeichnet man üblicherweise eine Zusammenfassung von Unternehmen bzw. Betrieben, die sich hinsichtlich der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit, des Herstellungsverfahrens oder der hergestellten Produkte ähneln. Aktuell gilt für die amtlichen Statistiken in Deutschland die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Eine Übersicht zur Aufschlüsselung der Wirtschaftszweige findet sich in den Dokumenten des Statistischen Bundesamtes unter [Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 \(WZ 2008\) – Stand: 20.04.2023 \(destatis.de\)](#), dort ab Seite 71.

Am Standort Stralsund wurden im Jahr 2023 mit Stand 12. Oktober 2023 insgesamt 65 Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erteilt. Davon entfielen 47 Genehmigungen auf den Ausnahmegrund des § 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG. Dies bedeutet, dass die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen aufgrund besonderer Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich war. Sechs Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2c ArbZG wurden zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur erteilt. Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 Nummer 2a ArbZG wurde an diesem Standort eine Bewilligung erlassen, da besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machten. Weiterhin wurden zwölf Bewilligung aufgrund von § 15 Absatz 2 ArbZG zuerkannt, weil die Arbeiten im öffentlichen Interesse dringend nötig waren. Genehmigungen basierend auf § 13 Absatz 4 und 5 ArbZG wurden an diesem Standort nicht erteilt.

Der Standort Stralsund ist für die Antragsbearbeitung von Betrieben mit Betriebssitz in den Landkreisen Vorpommern-Rügen, der Hansestadt Greifswald, den amtsfreien Gemeinden Anklam und Heringsdorf sowie den Mitgliedergemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow sowie von ausländischen Betrieben, die in dieser Region Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, zuständig.

	Genehmigungsgrund gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – Standort Stralsund					
Wirtschafts-zweig*	§ 13 Abs. 3 Nr. 2a	§ 13 Abs. 3 Nr. 2b	§ 13 Abs. 3 Nr. 2c	§ 13 Abs. 4	§ 13 Abs. 5	§ 15 Abs. 2
10		2				
11	1					
21		2				
25		6				
26		5				
30		13				
33		1				
35		1				
35						2
41		2				
42		4				
43		5				
47			6			
50						1
70		2				
71		3				
71						9
77		1				
Summen:	1	47	6	0	0	12

Anmerkung:

* Definition Wirtschaftszweig siehe Anmerkung in der Tabelle zum Standort Rostock.

Am Standort Neubrandenburg wurden im Jahr 2023 mit Stand 12. Oktober 2023 insgesamt 25 Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erteilt. Davon entfielen 15 Genehmigungen auf den Ausnahmegrund des § 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG Dies bedeutet, dass die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen aufgrund besonderer Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich war.

Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 Nummer 2 a ArbZG wurden an diesem Standort fünf Bewilligungen erlassen, da besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machten. Weiterhin wurden zwei Bewilligungen aufgrund von § 13 Absatz 4 ArbZG zuerkannt, weil die Arbeiten aus chemischen, biologischen, technischen oder physikalischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang auch an Sonn- und Feiertagen erfordern. Weitere drei Genehmigungen basieren auf § 13 Absatz 5 ArbZG. In diesen Fällen ist trotz weitgehender Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit kann die Beschäftigung gesichert werden. Auf der Grundlage der § 13 Absatz 3 Nummer 2 c und § 15 Absatz 2 ArbZG wurden an diesem Standort keine Bewilligungen erlassen.

Der Standort Neubrandenburg ist für die Antragsbearbeitung von Betrieben mit Betriebssitz in den Landkreisen Mecklenburgische-Seenplatte, den amtsfreien Gemeinden Pasewalk, Strasburg und Ueckermünde sowie den Mitgliedergemeinden der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow sowie von ausländischen Betrieben, die in dieser Region Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, zuständig.

	Genehmigungsgrund gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – Neubrandenburg					
Wirtschafts- zweig*	§ 13 Abs. 3 Nr. 2a	§ 13 Abs. 3 Nr. 2b	§ 13 Abs. 3 Nr. 2c	§ 13 Abs. 4	§ 13 Abs. 5	§ 15 Abs. 2
10	3					
10		1				
12		1				
23		1				
23				1		
24		1				
28		2				
29					3	
35				1		
35		1				
41		2				
43		3				
46	1					
64	1					
71		2				
90		1				
Summen:	5	15	0	2	3	0

Anmerkung:

* Definition Wirtschaftszweig siehe Anmerkung in der Tabelle zum Standort Rostock.

Am Standort Schwerin wurden im Jahr 2023 mit Stand 12. Oktober 2023 insgesamt 104 Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen erteilt. Davon entfielen 99 Genehmigungen auf den Ausnahmegrund des § 13 Absatz 3 Nummer 2 b ArbZG. Dies bedeutet, dass die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen aufgrund besonderer Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich war. Auf der Grundlage des § 13 Absatz 3 Nummer 2 a ArbZG wurde an diesem Standort eine Bewilligung erlassen, da besondere Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machten.

Zwei Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 2 c ArbZG wurden zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur erteilt. Weitere zwei Genehmigungen basieren auf § 13 Absatz 5 ArbZG. In diesen Fällen ist trotz weitgehender Ausnutzung der gesetzlich zulässigen wöchentlichen Betriebszeiten und bei längeren Betriebszeiten im Ausland die Konkurrenzfähigkeit unzumutbar beeinträchtigt und durch die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit kann die Beschäftigung gesichert werden. Genehmigungen basierend auf § 13 Absatz 4 und § 15 Absatz 2 ArbZG wurden an diesem Standort nicht erteilt.

Der Standort Schwerin ist für die Antragsbearbeitung von Betrieben mit Betriebsitz in den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg und der Stadt Schwerin sowie von ausländischen Betrieben, die in dieser Region Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, zuständig.

Wirtschafts- zweig*	Genehmigungsgrund gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – Standort Schwerin					
	§ 13 Abs. 3 Nr. 2a	§ 13 Abs. 3 Nr. 2b	§ 13 Abs. 3 Nr. 2c	§ 13 Abs. 4	§ 13 Abs. 5	§ 15 Abs. 2
10		7				
11					1	
16		1				
21		1				
22		4	1		1	
23		2				
25		5				
26		7				
27		3				
28		11				
29		2				
31		1				
32		2				
33		6				
35		1				
41		3				
42		3				
43		13				
47		2	1			
49		1				
52		9				

Wirtschafts- zweig*	Genehmigungsgrund gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – Standort Schwerin					
	§ 13 Abs. 3 Nr. 2a	§ 13 Abs. 3 Nr. 2b	§ 13 Abs. 3 Nr. 2c	§ 13 Abs. 4	§ 13 Abs. 5	§ 15 Abs. 2
62		1				
63		2				
64		1				
71		6				
78		1				
82	1	1				
86		2				
94		1				
Summen:	1	99	2	0	2	0

Anmerkung:

* Definition Wirtschaftszweig siehe Anmerkung in der Tabelle zum Standort Rostock.

Die zur weitergehenden Beantwortung der Frage erforderlichen Daten zu Ort und Datum der 256 betroffenen Genehmigungen müssten einzeln im Informationssystem für den Arbeitsschutz (IFAS) aufgerufen und händisch ausgewertet werden. Unklar ist darüber hinaus, ob mit dem erfragten Ort der Sitz der Betriebsstätte, der Ort der Genehmigungserteilung oder der Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, gemeint ist. Insgesamt würde die händische Auswertung einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.